



Ausbaubeiträge

März 2018

Das Thema Ausbaubeiträge (nicht zu verwechseln mit Erschließungsbeiträgen) wird in jüngster Zeit immer häufiger angesprochen, zuletzt in der GV vom 28.2.2018.

Anlass ist der Umstand, dass die gemeindliche Verpflichtung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen aufgehoben worden ist. Die Entscheidung, ob derartige Beiträge erhoben werden, ist in die Verantwortung der Gemeinden gelegt worden.

Es macht sich in Zeiten eines Wahlkampfes immer gut schnell eine Aussage zu treffen, man wolle diese Form der Finanzierung nicht mehr und die entsprechende Satzung sei aufzuheben. Es findet sich in allen Veröffentlichungen keine Aussage, wie der Straßenausbau künftig dann finanziert werden soll. Der häufig geäußerte Wunsch, das Land möge sich demnächst an der Finanzierung in nennenswertem Umfang beteiligen, ist wohl ein frommer.

Die Entscheidung, keine Straßenbeiträge zu erheben, ist keine Entscheidung für ein Haushaltsjahr oder eine Wahlperiode. Die Entscheidung muss langfristig angelegt sein, ansonsten verursacht und fördert die Gemeinde die Ungleichbehandlung ihrer Bürger.

Nur auf der Grundlage des Investitionsbedarfs für den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen für einen längeren Zeitraum lässt sich beurteilen, was die Gemeinde sich leisten kann. Das für die zukünftige Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen vorgesehene System muss mittelfristig finanzierbar, umsetzbar und zu erhalten sein. Das gilt über die Wahlperiode hinaus.

Eine vorschnelle und unüberlegte Entscheidung ist also nicht angebracht.

Ein erster Schritt zu einer fundierten und sachgerechten Diskussion ist ein Straßenkataster. Mittel hierfür sind im Haushalt 2018 eingeplant. Wir gehen davon aus, dass sich aus einem solchen Kataster der Investitionsbedarf für die nächsten Jahre ergibt.

Daran schließt sich die Frage an, ob dieser Bedarf als Reparatur über mehrere Jahre gestreckt aus den laufenden, künftigen Haushalten zu leisten sein wird. In den letzten Jahren ist so verfahren worden. Daraus ergibt sich nach unserer Auffassung, dass kurzfristig Straßenreparaturen, auch wenn sie im Einzelfall recht umfangreich sind (siehe Hauskoppel) nicht auf die Bürger umgelegt werden. Es wäre den Bürgern nicht zu vermitteln, wenn man den Umfang der Arbeiten in der Hauskoppel als Reparatur deklariert in vergleichbaren Fällen aber von Straßenausbau spräche.

Die Ansicht der GUD ist nach allem vorher Gesagten die, es zunächst bei dem jetzigen Status zu belassen.

Eine Erhöhung der Grundsteuer bei Wegfall der Satzung wäre aus unterschiedlichen Gründen auf die wir hier nicht eingehen wollen, sich kein probates Mittel.